



ntsgericht Bernburg

Geschäfts-Nr.: 3 C 171/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:
23.07.2010

Rödiger, JOS als
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen:

gegen

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bernburg durch den Direktor des Amtsgerichts auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2010

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

766,71 €

nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 02.12.2009 sowie 6,14 € vorgerichtliche Mahnkosten und insgesamt 101,41 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung von 1.300,00 € abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt mit der Klage Zahlung von Werklohn.

Der Beklagte ist Inhaber eines , das seine Tochter, Frau , betreibt. Diese schloss am 23.09.2009 mit einem Vertreter der Klägerin einen Vertrag, wonach sich die Klägerin verpflichtete, für das des Beklagten in einem bei der Freiwilligen Feuerwehr in aufzustellenden „Info-Kasten“ eine Werbeanzeige mit der Größe „125 x 75“ anzubringen, die zuvor von der Klägerin herzustellen war. Die Laufzeit des Vertrages wurde mit 3 Jahren, die an die Klägerin zu zahlende Vergütung mit 810,00 € netto vereinbart. Mit Schreiben vom 28.09.2009 berief sich der Beklagte gegenüber der Klägerin auf die Nichtigkeit des Vertrages.

Die Klägerin ist der Ansicht, dieses Schreiben sei als Kündigung im Sinne von § 649 BGB auszulegen, so dass sie Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen habe. Diese gibt die Klägerin mit insgesamt 43,29 € (23,29 € Grundpreis Druck, 20,00 € Erstellung Korrekturabzug) an. Den Rest in Höhe von 766,71 € macht die Klägerin geltend.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 766,71 nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 02.12.2010 sowie € 6,14 vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtliche entstandene € 84,50 Geschäftsgebühr und € 16,91 Post/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

behauptet, der Vertreter der Klägerin habe sich als Mitarbeiter der Stadt vorgestellt. Seine Tochter sei zum Abschluss von Verträgen der hier streitigen Art nicht bevollmächtigt gewesen. Im Übrigen ist der Beklagte der Ansicht, der Vertrag vom 23.09.2009 sei unwirksam, weil das Preis-Leistungsverhältnis grob unangemessen sei. Es sei auch einer Einrichtung wie der Freiwilligen Feuerwehr untersagt, Werbung zu treiben. In dem Vertrag hätten der Laufzeitbeginn und das Maß der Anzeigengröße vereinbart werden müssen. Zudem sei der Standort ungenau beschrieben.

Wegen des weitergehenden Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten Zahlung von 766,71 € aus § 649 Satz 2 BGB verlangen.

Auszugehen ist davon, dass es zwischen den Parteien zum Abschluss eines wirksamen Vertrages im Sinne von §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag) gekommen ist. Die insoweit erforderliche Vollmacht der Frau ergibt sich aus § 54 Absatz 1 HGB. Danach gilt jemand, der zum Betrieb eines Handelsgewerbes ermächtigt ist, als Bevollmächtigter, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt. Unstreitig ist Betreiberin des hier in Rede stehenden die Tochter des Beklagten. Das räumt dieser selbst ein. Werbung gehört grundsätzlich zum Betrieb eines Handelsgewerbes. In dem hier zu diskutierenden bescheidenen Umfang fällt sie durchaus in den Bereich des Gewöhnlichen und wird deshalb von § 54 Absatz 1 HGB erfasst, so dass es nicht darauf ankommt, ob die Tochter des Beklagten, wie dieser behauptet, nicht zeichnungsberechtigt war. Im Außenverhältnis, das heißt gegenüber Dritten – hierzu zählt vorliegend die Klägerin – konnte die Tochter des Beklagten im Hinblick auf die Bestimmung des § 54 Absatz 1 HGB mit Wirkung für den Beklagten auftreten. Das ist geschehen.

Ob der Vertreter der Klägerin sich zunächst als Mitarbeiter der Stadt vorgestellt hat, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn dies der Fall war, konnte die Toch-

Das Beklagten doch aus der Vertragsurkunde ersehen, dass ihr Verhandlungspartner für die Klägerin auftrat. Damit war für sie erkennbar, wer Vertragspartner werden sollte, nämlich die Klägerin.

Inhaltlich ergibt die Nachprüfung des Vertrages nichts, was gegen dessen Wirksamkeit sprechen würde.

Vorschriften, die einer Einrichtung wie einer Freiwilligen Feuerwehr das Aushängen eines Plakates mit einzelnen Werbeanzeigen verbieten würden, sind nicht ersichtlich. In den Räumlichkeiten öffentlicher Gebäude, etwa von Behörden, sind häufig Aushänge, etwa Stadtpläne anzutreffen, um die herum sich ein Kranz von Werbeanzeigen gruppiert. Selbst wenn man derartiges als verboten und damit rechtsunwirksam betrachten wollte, würde daraus doch nicht automatisch die Unwirksamkeit des hier streitigen Vertragsverhältnisses folgen. Gelingt es der Klägerin die dem Beklagten versprochene Werbung durchzusetzen, muss es bei ihrem Anspruch auf Zahlung von Werklohn verbleiben. Dass die Klägerin dazu nicht in der Lage gewesen wäre, ist im Hinblick auf die soeben angesprochene Rechtswirklichkeit nicht anzunehmen.

Auch kann das Gericht nicht erkennen, dass das Preis-Leistungsverhältnis im Sinne von § 138 Absatz 1 BGB grob unangemessen war. Zur Begründung seiner diesbezüglichen Ansicht beruft sich der Beklagte darauf, dass von der Anzeige nur der kleine Kreis der Feuerwehrfrauen hätte angesprochen werden können. Betrachtet man aber die von dem Beklagten überreichten Fotos des fraglichen „Info-Kastens“ so ergibt sich, dass dieser im öffentlichen Verkehrsraum angebracht war und damit von einer Fülle von Passanten zur Kenntnis genommen werden konnte. Von einem minimalen Werbeeffect kann deshalb nicht gesprochen werden. Andere Gesichtspunkte, die für eine Sittenwidrigkeit des Vertrages sprechen, sind vom Beklagten nicht vorgebracht worden und auch nicht ersichtlich.

Zwar trifft zu, dass der Laufzeitbeginn der Werbung im Vertragstext nicht genannt ist. Eine solche Lücke lässt sich aber durch Auslegung schließen. Vernünftigerweise hätten die Parteien vereinbart, dass die Werbung in angemessener Zeit nach Abschluss des Vertrages zum Aushang zu bringen sei. Darunter kann ein Zeitraum von einigen Monaten verstanden werden. Das Maß der im Vertrag angegebenen Anzeigengröße wird zwar nicht genannt. Offensichtlich handelt es sich jedoch um Millimeter, was sich der Beklagte, der die in „Info-Kästen“ übliche Werbung gekannt haben wird, vor

Vertragsschluss sagen konnte. Als Standort haben die Parteien zwar nur „Freiwillige Feuerwehr“ vereinbart. Eine genauere Bezeichnung wäre indessen nur nötig gewesen, wenn der für den „Info-Kasten“ gewählte Standort den Beklagten unangemessen benachteiligt hätte. Davon kann aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf die allgemeine Zugänglichkeit der Einrichtung nicht die Rede sein.

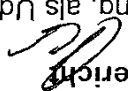
Nach alledem ist es zwischen den Parteien zum Abschluss eines wirksamen Vertrages gekommen. Auch wenn der Beklagte in seinem Schreiben vom 28.09.2009 das Wort „Kündigung“ nicht in den Mund genommen hat, ist sein Schreiben doch so zu verstehen, dass er an dem Vertrag nicht festhalten, ihn also kündigen wollte. Die Voraussetzungen des § 649 Satz 2 BGB liegen damit vor.

Mithin kann die Klägerin von dem Beklagten Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen. Zu Letzteren hat die Klägerin durch Vorlage ihres Schreibens an den Beklagten vom 22.10.2009 substantiiert vorgetragen, der Beklagte hat sich hierauf nicht weiter eingelassen, so dass das Vorbringen der Beklagten zur Höhe ersparter Aufwendungen als unstreitig angesehen werden kann.

Die Klägerin kann nach alledem Zahlung von 766,71 € von dem Beklagten verlangen.

Zinsen sowie die vorgerichtlichen Mahn- und Rechtsanwaltskosten stehen der Klägerin aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zu. Für den Beginn der Zinslaufzeit ist allerdings der 02.12.2009 anzunehmen, bei dem in der Anspruchsbegründung genannten Datum (01.12.2010) handelt es sich offensichtlich um ein Schreibversehen.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt:
Bernburg, den 04.08.2010
Das Amtsgericht

Taubert, Jang, als Udg

